

Gutenbergstraße Grundstücks- und Vermögensverwaltung AG

Artenschutzrechtliche Voruntersuchung zum Vorhaben „Nachnutzung ehemaliges Bauhaus“ in der Schifferstadter Straße in Speyer



Stand: 28. Mai 2020

Bearbeitung: Dr. David Gustav

Inhaltsverzeichnis

1.0	Vorbemerkungen	1
2.0	Bestandsbeschreibung der Biotopstrukturen	3
3.0	Artenschutzrechtliche Grundlagen	7
3.1	Gesetzliche Vorschriften für besonders geschützte und andere Tier- und Pflanzenarten	7
3.2	Schutzgebiete	8
3.3	Geschützte Arten.....	9
4.0	Fazit.....	13
5.0	Verwendete Literatur	14

1.0 Aktualisierung Mai 2020

Die ursprüngliche Planung sah vor, die vorhandenen Gebäude für einen Einkaufsmarkt / Fachmarkt umzunutzen. Nach derzeitiger Planung werden die vorhandenen Gebäude jedoch aus statischen Gründen abgebrochen und an identischer Stelle nahezu gleichartige Gebäude neu gebaut. Aus diesem geänderten Vorgehen werden jedoch keine zusätzlichen Maßnahmen erforderlich, da diese bereits durch die ursprünglichen Maßnahmenempfehlungen (siehe Kapitel 3.3 bzw. Kapitel 4.0) abgedeckt sind.

2.0 Vorbemerkungen

Anlass und Ziel

Nach dem Umzug des Baumarktes „Bauhaus“ vom bisherigen Standort in der Schifferstadter Straße in die Iggelheimer Straße in Speyer ist eine Nachnutzung des Geländes in der Schifferstädter Straße geplant (Abbildung 1). Mit Ausnahme jeweils eines Grünstreifens zu den öffentlichen Flächen an der Schifferstadter und der Waldseer Straße sowie einigen Einzelbäumen ist das Grundstück überwiegend bebaut bzw. für Stellplätze befestigt.

Abbildung 1
 Abgrenzung Geltungsbereich vorhabensbezogener Bebauungsplan
 „Speyer Nord II – Teilbebauungsplan ehemaliges Bauhaus“
 Quelle: Nachtrieb



3.0 Bestandsbeschreibung der Biotopstrukturen

Untersuchungsgebiet Das Untersuchungsgebiet (Abbildung 2) befindet sich am Nordwestrand Speyers im Kreuzungsbereich Schifferstadter Straße / Waldseer Straße und umfasst ca. 20.000m².

Abbildung 2
Untersuchungsgebiet
(gelb gestrichelt) (Luft-
bild LANIS Kartendienst)



Foto 1
Parkplatz des ehemali-
gen Bauhauses in
Speyer



Foto 2
Ostseite des Geländes



Foto 3
Auf dem Parkplatz sind junge hochstämmige Eichen und Platanen (im Bild) gepflanzt, die nur bedingt als Habitate geschützter Tierarten dienen können.



Foto 4
An der Waldseer Straße
findet sich eine Grünflä-
che, auf der auch
stammstärkere Bäume
stehen.



Foto 5
Blick auf die Pyramide.



Foto 6

Im Bereich der Pyramide konnte eine Straßentaube festgestellt werden.



Foto 7

Grünfläche an der Südwestseite zu Schifferstadter Straße hin.



Foto 8
Westseite des Bestands-
gebäudes



Foto 9
Die Nordgrenze des
Parkplatzes ist durch
eine begrünte Mauer
befestigt.



3.0 Artenschutzrechtliche Grundlagen

3.1 Gesetzliche Vorschriften für besonders geschützte und andere Tier- und Pflanzenarten

§ 44 BNatSchG
(Fassung 01.03.2010)
Zugriffsverbote

(1) Es ist verboten,
1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören (**Tötungsverbot**),

2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwintungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert (**Verschlechterungsverbot des Erhaltungszustandes der lokalen Population**),

3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören (**Fortpflanzungs- und Ruhestätten**),

4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

relevante Arten

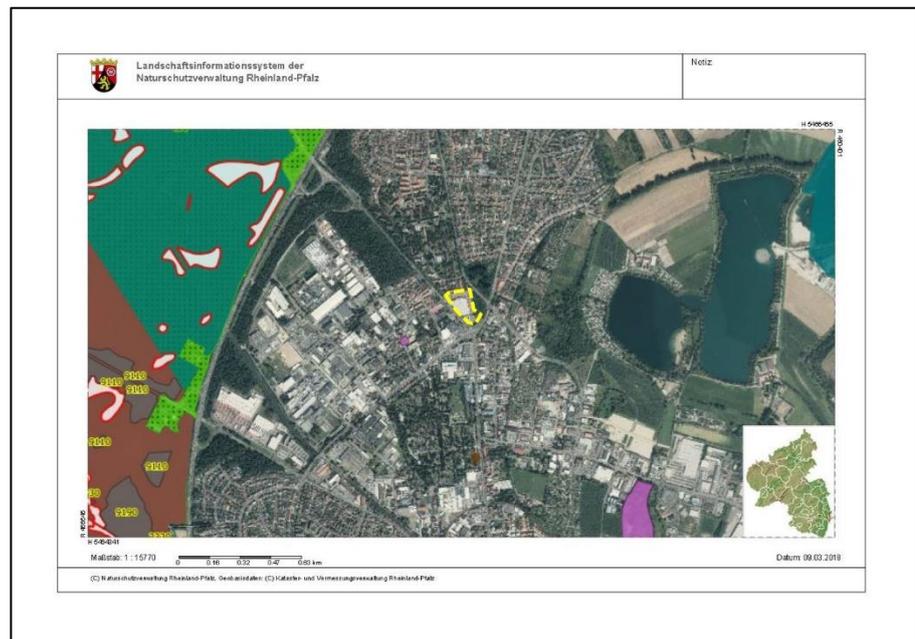
Nach § 44 Abs. 5 BNatSchG sind für Planungsvorhaben alle Arten der **FFH-Richtlinie-Anhang-IV** sowie alle **europäische Vogelarten** Gegenstand der artenschutzrechtlichen Untersuchung (Trautner 2008). Zusätzlich kann die Naturschutzbehörde Untersuchungen zu weiteren besonders und streng geschützten Arten vorschreiben.

3.2 Schutzgebiete

Eine Übersicht über die umliegenden Schutzgebiete gibt Abbildung 3.

Abbildung 3
Schutzgebiete und Untersuchungsgebiet (gelb gestrichelt) (Landschaftsinformationssystem der Naturschutzverwaltung Rheinland-Pfalz - LANIS)

- Legende:
-  Ramsar (IUCN IV)
 -  LRT FFH-Lebensraumtypen
 -  Biotoptypen (Punkte) gem. § 30 BNatSchG
 -  Biotoptypen (Linien) gem. § 30 BNatSchG
 -  Biotoptypen (Flächen) gem. § 30 BNatSchG
 -  FFH Flora-Fauna-Habitate (IUCN IV)
 -  VSG Vogelschutzgebiete (IUCN IV)
 -  ND (Naturdenkmale)
 -  LB (gesch. Landschaftsbestandteil)
 -  NSG (Naturschutzgebiete)
 -  LSG (Landschaftsschutzgebiete)
 -  Landesgrenze



FFH-Gebiete
(Natura 2000)

Es liegen keine FFH-Gebiete in unmittelbarer Umgebung des Untersuchungsgebietes.

Vogelschutzgebiete
(Natura 2000)

Es liegen keine Vogelschutzgebiete in unmittelbarer Umgebung des Untersuchungsgebietes.

Naturschutzgebiete
(NSG)

Es liegen keine Naturschutzgebiete in unmittelbarer Umgebung des Untersuchungsgebietes.

Landschaftsschutzgebiete
(LSG)

Das Untersuchungsgebiet ist nicht Teil eines Landschaftsschutzgebietes.

Gesetzlich geschützte Biotope Es liegen keine gesetzlich geschützten Biotope in der Umgebung des Untersuchungsgebietes.

3.3 Geschützte Arten

Flora Aufgrund der im Untersuchungsgebiet vorkommenden Biotope / Vegetationsstrukturen sind Vorkommen von nach § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG streng geschützten Pflanzenarten nicht zu erwarten.

Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (Tötung, erhebliche Störung/Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) werden nicht ausgelöst.

Wirbellose Tiere Das Gelände bietet aufgrund seiner Struktur prinzipiell keinen Lebensraum für nach § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG streng geschützte Wirbellose:

Libellen Das Vorkommen bzw. die Fortpflanzung von Libellen und anderer zumindest zeitweise das Wasser bewohnender streng geschützter wirbelloser Tierarten (gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG) ist aufgrund des Fehlens geeigneter Gewässer auf den Grundstücken und in der näheren Umgebung auszuschließen.

Schmetterlinge Das Vorkommen von Schmetterlingen der streng geschützten Arten (gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG) ist aufgrund fehlender größerer Vorkommen von Futterpflanzen (z.B. Großer Wiesenknopf, nicht-saure Ampferarten, Nachtkerzen oder Weideröschen) unwahrscheinlich.

Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (Tötung, erhebliche Störung/Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) werden nicht ausgelöst.

Käfer Das Vorkommen holzbewohnender Käfer streng geschützter Arten (gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG) ist aufgrund von Alter und Struktur der Gehölze im Untersuchungsgebiet auszuschließen.

Foto 10

Auch die stammstärksten Bäume weisen keine Höhlen auf, die durch streng geschützte Käfer genutzt werden können.



Fische

Das Vorkommen von gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG streng geschützten Fischarten im Untersuchungsgebiet ist aufgrund des Fehlens stehender oder fließender Gewässer auszuschließen.

Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (Tötung, erhebliche Störung/Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) werden nicht ausgelöst.

Amphibien

Das dauerhafte Vorkommen von gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG streng geschützten Amphibienarten im Untersuchungsgebiet ist aufgrund des Fehlens stehender oder fließender Gewässer auszuschließen.

Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (Tötung, erhebliche Störung/Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) werden nicht ausgelöst.

Reptilien

Das Vorkommen von gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG streng geschützten Reptilienarten ist grundsätzlich möglich: eine LANIS-Abfrage ergibt für die Rasterzelle 4585464, in deren Südwesten das Planungsgebiet liegt, Nachweise der Zauneidechse *Lacerta agilis*. Aufgrund des hohen Pflegegrades der Grünflächen in unmittelbarer Nähe zu Parkplatz und Gebäude ist ein Vorkommen innerhalb des Planungsbereiches jedoch extrem unwahrscheinlich. Ein Vorkommen von Zauneidechsen ist allenfalls **außerhalb** des

Planungsgebietes in der Böschung des Gehölzes am Fahrradverbindungs-
weg Spaldinger/Waldseer Straße möglich. Sofern keine Eingriffe hier erfol-
gen, kann auf eine weitergehende Untersuchung verzichtet werden.

Brutvögel

Entsprechend der EU-Vogelschutzrichtlinie sind alle einheimischen Vogelarten gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG besonders geschützt, zusätzlich sind Arten wie Greifvögel, Falken, Eulen, seltene Spechtarten, Eisvogel oder seltene Singvogelarten gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG streng geschützt. Das Untersuchungsgebiet bietet prinzipiell Brutmöglichkeiten für Frei-, Höhlen- und Nischenbrüter, dabei sind jedoch vorwiegend Vögel des Siedlungsbereichs zu erwarten.

Gebäude

Im Rahmen der Voruntersuchung wurden die Gebäude bereits von außen auf sichtbare Nester gebäudebrütender Arten wie Haussperling oder Mehlschwalbe hin untersucht.

Dabei konnten Nestspuren des Haussperlings oder des Hausrotschwanzes an einer Öffnung des Gebäudes an der Ostseite festgestellt werden, zudem gibt es Hinweise auf eine Brut von Straßentauben im Bereich der Glaspyramide (vgl. Foto 6).

Foto 11

Herausquellendes Nistmaterial, vermutlich von Haussperlingen oder Hausrotschwänzen, an der Außenfassade des Bestandsgebäudes (Fassade zur Schifferstadter Straße hin).



Mit Ausnahme der Fassade am Eingangs- sowie am Anlieferungsbereich auf der Nord- bzw. Ostseite (vgl. Abbildung 1) des Gebäudes bleiben nach derzeitigem Stand die Gebäudefassaden unverändert. An den genannten Fassaden konnten keine Nester bzw. Nestspuren festgestellt werden, daher ist nicht damit zu rechnen, dass im Zuge der o.g. Veränderungen Nistplätze verloren gehen.

Bäume

Wie bereits oben erwähnt sind die meisten Bäume innerhalb des Untersuchungsgebietes aufgrund ihrer geringen Dimension und ihrer geringen Kronen für Höhlenbrüter un- und für Freibrüter nur in sehr eingeschränktem Maße geeignet. Dies gilt für alle Bäume im Parkplatzbereich (vgl. Foto 3).

Lediglich die Bäume an der Waldseer Straße und ein Baum an der Schifferstadter Straße (vgl. Foto 4, Foto 10) sind für Freibrüternester geeignet, an einem Baum in der Waldseer Straße konnte ein Freibrüternest (Elster) festgestellt werden (Foto 12). Es wird empfohlen, die Bäume zu erhalten bzw. durch Ersatzpflanzungen auszugleichen, sofern ein Erhalt nicht möglich ist.

Nach derzeitigem Stand können mehrere Bäume erhalten werden, diese können folglich weiterhin von Freibrütern genutzt werden. Bei einer Entfernung der Bäume im Winterhalbjahr (01.10. bis 28.02.) werden keine Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 bzw. 2 ausgelöst.

Foto 12

Elsternest in den Bäumen an der Waldseer Straße

**Fazit Brutvögel**

Eine Nutzung bestimmter Nischen und Höhlen an den Gebäuden durch gebäudebrütende Arten wie Hausrotschwanz, Haussperling und andere ist möglich. Hinweise auf eine Nutzung durch Schwalben gab es keine. Die Bäume des Untersuchungsgebietes sind nur in eingeschränktem Maße für Frei- und Höhlenbrüter nutzbar. Hinweise auf Fortpflanzungshabitate streng geschützter Arten ergaben sich nicht.

Empfehlung Brutvögel

Sofern Eingriffe in die Fassade lediglich im Winterhalbjahr erfolgen, ist nicht mit dem Auslösen von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 (Tötung) zu rechnen und es kann auf eine Bestandsaufnahme verzichtet werden.

Sofern Veränderungen der Fassade aus baulichen Gründen nur im Sommerhalbjahr erfolgen können, können Nischen und Spalten auch im Winterhalbjahr verschlossen werden (z.B. mit Bauschaum), um ein Auslösen von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 zu vermeiden.

Sofern Eingriffe in die Fassade, bei denen Brutnischen und -höhlen verschlossen werden sollen, während der Brutzeit der Vögel (28.02. bis 01.10.)

erfolgen sollen, wird eine Bestandsaufnahme der derzeitigen Nutzung der Fassade durch Brutvögel empfohlen.

Es wird empfohlen, entfallende Nistmöglichkeiten durch die Aufhängung von Nistkästen (z.B. Schwegler Sperlingskoloniehaus 1 SP, Schwegler Halbhöhle 2 HW oder ähnliche Nistkästen) an der Fassade des Gebäudes auszugleichen.

Fledermäuse

Das Vorkommen von gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG streng geschützten Fledermausarten ist möglich, allerdings nur in sehr eingeschränktem Umfang: Bereiche des Untersuchungsgebietes eignen sich als Jagdhabitat. Spalten- und Tagesquartiere an den Gebäuden sind möglich, Wochenstuben und Winterquartiere sind jedoch extrem unwahrscheinlich. Quartiere an den Bestandsgehölzen sind nahezu ausgeschlossen.

Empfehlung Fledermäuse

Sofern Eingriffe in die Fassade erfolgen, bei der potenzielle Quartiere verschlossen werden sollen, wird eine Bestandsaufnahme der derzeitigen Nutzung der Fassade durch Fledermäuse empfohlen. Sofern auf solche Eingriffe verzichtet werden kann oder sofern solche Eingriffe außerhalb der Aktivitätszeit der Fledermäuse (20.10. bis 28.02.) erfolgen, kann auf eine Untersuchung verzichtet werden. Sollten Eingriffe in die Bestandsgebäude innerhalb der Aktivitätsphase der Fledermäuse erfolgen, sollte vorab durch eine abendliche Ausflugkontrolle der Gebäude ein Besatz mit Fledermäusen überprüft werden.

4.0 Fazit

Reptilien

Ein Vorkommen streng geschützter Reptilien (Zauneidechsen) in angrenzenden Bereichen ist möglich, innerhalb des Untersuchungsgebietes jedoch extrem unwahrscheinlich.

Brutvögel

Das Untersuchungsgebiet bietet prinzipiell Brutmöglichkeiten für Frei-, Höhlen- und Nischenbrüter, jedoch nur in sehr eingeschränktem Umfang: die Mehrzahl der Bäume ist gänzlich ungeeignet für Höhlenbrüter, in den übrigen Bäumen konnten keine Höhlen ausgemacht werden. Allenfalls Höhlen und Nischen an den Gebäuden können durch Arten wie Kohlmeise oder Haussperling genutzt werden. Einige Bäume sind für Freibrüternester geeignet, ein Teil diese Bäume kann erhalten werden. Sofern die nicht zu erhaltenden Bäume außerhalb der Brutzeit, d.h. im Winterhalbjahr entfernt werden, werden keine Verbotstatbestände ausgelöst.

Sofern Eingriffe in die Fassade lediglich im Winterhalbjahr erfolgen, ist nicht mit dem Auslösen von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 (Tötung) zu rechnen und es kann auf eine Bestandsaufnahme verzichtet werden.

Sofern Veränderungen der Fassade aus baulichen Gründen nur im Sommerhalbjahr erfolgen können, können Nischen und Spalten auch im Winterhalbjahr verschlossen werden (z.B. mit Bauschaum), um ein Auslösen von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 zu vermeiden.

Sofern Eingriffe in die Fassade, bei denen Brutnischen und -höhlen verschlossen werden sollen, während der Brutzeit der Vögel (28.02. bis 01.10.) erfolgen sollen, wird eine Bestandsaufnahme der derzeitigen Nutzung der Fassade durch Brutvögel empfohlen.

Es wird empfohlen, ggf. entfallende Nistmöglichkeiten durch die Aufhängung von Nistkästen an der Fassade des Gebäudes auszugleichen.

Fledermäuse

Das Vorkommen von gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG streng geschützten Fledermausarten ist möglich. Sofern Eingriffe in die Fassade im Sommer (28.02. bis 20.10.) erfolgen, bei der potenzielle Quartiere verschlossen werden sollen, wird eine Bestandsaufnahme der derzeitigen Nutzung der Fassade durch Fledermäuse empfohlen. Sofern auf solche Eingriffe verzichtet werden kann oder sofern solche Eingriffe außerhalb der Aktivitätszeit der Fledermäuse (20.10. bis 28.02.) erfolgen, kann auf eine Untersuchung verzichtet werden. Sollten Eingriffe in die Bestandsgebäude innerhalb der Aktivitätsphase der Fledermäuse erfolgen, sollte vorab durch eine abendliche Ausflugkontrolle der Gebäude ein Besatz mit Fledermäusen überprüft werden.

5.0 Verwendete Literatur

Bundesnaturschutzgesetz (2010): Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege. In Kraft getreten am 01.03.2010. <http://dejure.org/gesetze/BNatSchG>

Landesamt für Umwelt, Wasserwirtschaft und Gewerbeaufsicht Rheinland-Pfalz (2015): Rote Listen von Rheinland-Pfalz, Gesamtverzeichnis, 3. erweiterte Zusammenstellung Januar 2015. <http://www.luwg.rlp.de>

Runge, H., Simon, M. & Widdig, T. (2009): Rahmenbedingungen für die Wirksamkeit von Maßnahmen des Artenschutzes bei Infrastrukturvorhaben, FuE-Vorhaben im Rahmen des Umweltforschungsplanes des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit im Auftrag des Bundesamtes für Naturschutz - FKZ 3507 82 080, (unter Mitarb. von: Louis, H. W., Reich, M., Bernotat, D., Mayer, F., Dohm, P., Köstermeyer, H., Smit-Viergutz, J., Szeder, K.).- Hannover, Marburg. http://www.bfn.de/fileadmin/MDB/images/themen/eingriffsregelung/FuE_CEF_Endbericht_RUNGE.pdf

Südbeck, P., Andretzke, H., Fischer, S., Gedeon, K., Schikore, T. Schröder, K. & Sudfeldt, C. (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. - Radolfzell, 792 S. www.dda-web.de/downloads/surveyplaners/mhb_erfassungszeiten.xls

Trautner, J. (2008): Artenschutz im novellierten BNatSchG – Übersicht für die Planung, Begriffe und fachliche Annäherung. In (Institut für Naturschutz und Naturschutzrecht Tübingen): Interdisziplinäre Online-Zeitschrift für Naturschutz und Naturschutzrecht. 1: 1-20. http://www.naturschutzrecht.net/Online-Zeitschrift/Nrpo_08Heft1.pdf